

SÄCHSISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER  
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Herrn  
Toni Rotter  
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen  
Rathaus  
Markt 1  
09111 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Frau Kantelberg

Durchwahl  
Telefon 0351/85471-132  
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@slt.sachsen.de\*

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-2547/12/2

Dresden,  
17. August 2021

## **Videoüberwachung in der Chemnitzer Innenstadt**

Sehr geehrter Herr Rotter,<sup>1</sup>

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Videoüberwachung in der Chemnitzer Innenstadt, insbesondere zur Frage der Abschaltung bei Versammlungen.

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Versammlungsteilnehmern ist nicht nur ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) der Betroffenen, sondern auch in das für eine Demokratie wesentliche Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG). Ein solcher faktischer Grundrechtseingriff bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Denn der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst auch die Entschließungsfreiheit, angstfrei an der Versammlung teilzunehmen (vgl. DGK Vers G § 12 a Rn. 3). Wenn der einzelne Teilnehmer der Versammlung damit rechnen muss, dass seine Anwesenheit oder sein Verhalten bei einer Veranstaltung durch Behörden registriert wird, könnte ihn dies von einer Teilnahme abschrecken oder aber zu ungewollten Verhaltensweisen zwingen. Bild- und Tonaufnahmen bei Versammlungen dürfen daher nur auf der Grundlage einer entsprechenden klaren und eindeutigen Rechtsgrundlage vorgenommen werden (Peter/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, S. 280ff.).

Gem. § 20 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) darf die Polizei Bild und Tonaufnahmen von Personen bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug nur offen und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von diesen Personen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung ausgeht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Datenerhebungen im versammlungsrechtlichen Zusammenhang können also ausschließlich hierauf gestützt werden.

Hausanschrift:  
Sächsischer  
Datenschutzbeauftragter  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden

[www.saechsdsb.de](http://www.saechsdsb.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 4 und 11  
(Haltestelle Am Zwingerteich)

\*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutzzerklaerung>.

Die Versammlungsbehörde demnach hat zu prüfen, ob der Veranstaltungsort oder der Verlauf der angemeldete Versammlung bzw. des Aufzugs von den festinstallierten Kameras erfasst werden kann. Ist dies der Fall und liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 SächsVersG nicht vor, hat die Versammlungsbehörde die Verantwortlichen der Videoüberwachung zu informieren, dass die Kameras, durch deren Aufnahmewinkel die Versammlung bzw. der Aufzug verläuft und demzufolge Bild- und Tonaufnahmen bzw. –aufzeichnungen möglich wären, während der Versammlung bzw. des Aufzugs auszuschalten sind.

Die Versammlungs- bzw. Aufzugsteilnehmer sind in geeigneter Form darüber zu informieren (bspw. Information bei Anzeige; Information des Versammlungs- oder Aufzugsleiters; Information unter dem Link zu weiteren Informationen zur Videoüberwachung; etc.), dass grundsätzlich während Versammlungen und Aufzügen die stationären Kameras ausgeschaltet sind und somit keine Bild- und Tonaufnahmen oder –aufzeichnungen erhoben werden. Ausnahmen hierbei sind Versammlungen und Aufzüge bei denen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 SächsVersG erfüllt werden würden.

Auf meine Anfrage zur aktuellen Regelungen zur Abschaltung der Videoüberwachung in der Chemnitzer Innenstadt teilte mir die Stadtverwaltung Chemnitz diesbezüglich mit: *„Gegenwärtig unterbricht die Polizeidirektion Chemnitz für den Fall eines Versammlungsgeschehens im Wirkungsbereich der Videoüberwachung für den maßgeblichen Zeitraum den Stream zwischen den relevanten Kameras unter dem Server, sodass dort keine Aufzeichnung des Versammlungsgeschehens erfolgt. Sowohl die Workstation der Stadt Chemnitz als auch die Workstations der Polizeidirektion Chemnitz sind während des Versammlungsgeschehens abgeschaltet, sodass eine Live-Betrachtung durch die vorbezeichneten Hoheitsträger nicht erfolgen kann.*

*Da Spontanversammlungen keiner Anzeigepflicht unterliegen, können die entsprechenden datenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Unterbrechung des Streams/Abschaltung der Workstations seitens der Stadt Chemnitz erst dann unverzüglich in die Wege geleitet werden, sobald die Versammlungsbehörde Kenntnis von einer Spontanversammlung erlangt.“*


Dass Versammlungen in den in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 7/6744 konkret genannten Fällen von Kameras überwacht wurden, die zur Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten eingesetzt waren, war hier bislang nicht bekannt. Meiner Auffassung nach sind solche Aufnahmen rechtswidrig, soweit die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung der Versammlung nach § 20 SächsVersG nicht vorliegen. Dies gilt nach meiner Überzeugung auch nach dem Urteil des VG Leipzig, wonach die Videoüberwachung des Kriminalitätsschwerpunktes während Versammlungen versammlungsfreundlich auszugestalten ist, d.h. Aufnahmen von Versammlungsteilnehmern durch Abschalten oder Wegschwenken der Kameras zu vermeiden sind. Soweit das VG Leipzig darauf hinweist, dass es in besonderen Einzelfällen zulässig, die Videoüberwachung eines Kriminalitätsschwerpunktes auch dann nicht zu unterbrechen, wenn eine von Art. 8 GG geschützte Versammlung im Aufnahmebereich stattfindet, halte ich es für sehr unwahrscheinlich, dass gerade in den in der Antwort auf die Kleine Anfrage benannten Fällen solche Ausnahmekonstellationen vorlagen.

Es gibt keinen rechtlichen Unterschied hinsichtlich der Schutzwürdigkeit bei angemeldeten Demonstrationen und Spontanversammlungen. Beide sind vom Schutzbereich von



Art. 8 GG erfasst. Ein faktischer Unterschied besteht darin, dass die Behörden in einem Fall schon länger Kenntnis von der Versammlung haben, im anderen Fall aber u.U. erst während der Versammlung von dieser erfahren. Bei von Art. 8 GG geschützten Spontanversammlungen sind Aufnahmen von Versammlungsteilnehmern zu stoppen, sobald die Behörden Kenntnis davon erlangen, dass im Aufnahmebereich der Kameras eine Versammlung stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kantelberg  
Referentin